

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Gebührenfestsetzung für die Inanspruchnahme der Standplätze auf den Kölner Wochenmärkten

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Wirtschaftsausschuss	21.03.2019
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	25.03.2019
Finanzausschuss	01.04.2019
Rat	04.04.2019

Beschluss:

Der Rat nimmt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung zustimmend zur Kenntnis und beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Köln gemäß Anlage 2.

Alternative:

Der Rat lehnt die Änderungssatzung ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: 2019

a) Personalaufwendungen	s. Anlage 1	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	s. Anlage 1	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen		_____ €

Jährliche Folgerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: 2019

a) Erträge	s. Anlage 1	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	s. Anlage 1	_____ €

Einsparungen:

ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer

Begründung

Die letzte Gebührenfestsetzung für die Inanspruchnahme der Standplätze auf den Kölner Wochenmärkten erfolgte zuletzt zum 01.01.2017. Mit Ratsbeschluss vom 20.12.2016 wurde die Standgebühr für alle Kölner Wochenmärkte auf 2,12 € für Dauerzuweisungen und 3,15 € für Tageszuweisungen inkl. 19 % MwSt. pro laufendem Meter für die Jahre 2017 und 2018 festgelegt. Die neuen Gebührensätze sollen zum 01.05.2019 für die Jahre 2019 und 2020 zum Tragen kommen. Für 2021 ist dann wieder eine Neukalkulation notwendig.

Zur Kalkulation:

Nach dem Grundsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigen bzw. in der Regel decken. Von diesem Grundsatz kann jedoch im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Einrichtung abgewichen werden. Die erwirtschafteten Kostenüberdeckungen sind innerhalb von vier Jahren im Wege der Gebührenaussgleichsrücklage wieder auszugleichen. Diese Vorgaben wurden bei der erfolgten Gebührenkalkulation nach eingehender Prüfung beachtet.

In der Anlage 1 sind die zu erwartenden Kosten und die kostenmindernden Erlöse 2019 und 2020 sowie die daraus resultierenden Gebührensätze für den Zeitraum 01.05.2019 bis 31.12.2020 dargestellt.

Folgende Besonderheiten sind dabei hervorzuheben:

1. Unter Beachtung und auf der Grundlage von § 6 Absatz 2 KAG NRW wurden die ansatzfähigen Kosten der Wochenmärkte erfasst und für den nächsten Kalkulationszeitraum prognostiziert. Dabei wird für die Berechnung des Gebührenaussgleichs der bisherige zweijährige Berechnungsrhythmus fortgeschrieben. Die nachfolgend dargestellten Kostenüber- und -unterdeckungen aus

den Jahren 2015 und 2016 werden gem. § 6 Absatz 2 KAG innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen (Neufestsetzung für 2019+2020).

Folgende Ergebnisse sind zustande gekommen:

Haushaltsjahr Beträge in €, kfm. gerundet	2015	2016
Erträge	1.486.744	1.471.067
Aufwendungen	1.464.962	1.555.706
Ergebnis Überdeckung / Unterdeckung (-)	21.782	-84.639
Kumulierte Gebührenrücklage	21.782	-62.857
Kostendeckungsquote	101,49 %	94,56 %

2. Gem. § 6 KAG sollen die Gebührensätze grundsätzlich kostendeckend kalkuliert werden. Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Wochenmärkte kann von diesem Grundsatz abgewichen werden und eine angemessene Ertragserwartung in Höhe von drei Prozent in der Kalkulation angesetzt werden. Nach § 109 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sollen Unternehmen einen Ertrag für den Haushalt und die Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Begrenzt wird dies wiederum durch das Verbot einer unangemessenen Gewinnerzielung. In der letzten Kalkulation zum 01.01.2017 wurde ein Gewinn von 3 % angesetzt.

Da mit dieser Satzungsänderung auf einen Gewinn verzichtet wird, entgehen dem städtischen Haushalt ab Mai 2019 bis Ende 2020 ca. 90.000 €. Vor dem Hintergrund, dass bereits eine Belastungserhöhung der Tageshändler von 21 % erforderlich ist, um eine Kostendeckung zu erreichen, verzichtet die Verwaltung auf eine Ertragserzielung durch eine weitere Erhöhung des Gebührensatzes. Darüber hinaus soll der Markt und damit die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt werden.

3. Das Budget für Marketingmaßnahmen wird für beide Jahre auf 200.000 € festgelegt. Das entspricht einem Mehrbedarf von insgesamt rund 90.600 €. Die Erhöhung ist notwendig, um die bereits erfolgreich angelaufenen Werbemaßnahmen zu optimieren. Die Werbemaßnahmen waren Gegenstand einer gesonderten Vorlage.
4. Die eingeleitete Umstellung auf eine bargeldlose Gebührenabrechnung für Tageshändler/innen basiert auf dem Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses in seiner Sitzung am 19.03.2016 (Vorlagen-Nr. 3570/2015), künftig von einer Bargeldkassierung abzusehen. Die Verwaltung hatte hierzu bereits mit Vorlagen-Nr. 1586/2016 Stellung genommen und das realisierbare neue Verfahren erläutert und umgesetzt.
5. Im Wege der am 17.04.2017 vorgenommenen Umstellung auf eine unbare Gebührenerhebung für Tageshändler/innen in 2017 wird das Ziel weiter verfolgt, möglichst viele Händler/innen in eine Dauerzuweisung zu überführen und die Tagesplatzvergabe vor Ort auf ein Minimum zu reduzieren. Damit soll eine bessere Auslastung der Veranstaltungsplätze und ein stabileres Gebührenaufkommen verwirklicht werden.
6. Für die Ermittlung der Gebührensätze pro laufendem Meter wurden folgende Standflächen zugrunde gelegt:

	2014	2015	2016	2017 *	Plan 2019/2020
Lfd. Meter Festzuweisungen	428.586	419.760	449.102	455.881	528.040
Lfd. Meter Tageszuweisungen	332.624	315.895	285.206	222.831	200.000

*vermehrter Wechsel von Tages- zu Dauerhändlern

In den vergangenen Jahren waren teilweise rückläufige Standflächenvermietungen zu verzeich-

nen. Für die nächsten Jahre prognostiziert die Verwaltung jedoch eine weitere Erhöhung der Standzuweisungen in laufenden Metern auf Grund der Marketingkampagnen und einer wieder zunehmenden Beliebtheit der Wochenmärkte.

Neue Gebührensätze:

Vor dem Hintergrund der aufgeführten Schwerpunkte werden die Wochenmarktgebühren ab Mai 2019 entsprechend der zu erwartenden Kosten angehoben. Folgende Gebühren für Standgelder bei Tageszuweisungen und bei Dauerzuweisungen sind vorgesehen:

In €		Bisher	ab 01.05.2019	Änderung	Änderung %
Dauerzuweisung	pro lfd. Meter netto	1,78	1,83	0,05	2,81
	pro lfd. Meter brutto	2,12	2,18	0,06	2,83
Tageszuweisung	pro lfd. Meter netto	2,65	3,21	0,56	21,13
	pro lfd. Meter brutto	3,15	3,82	0,67	21,27
Differenz Dauer-/Tageszuweisung netto		0,87	1,38		

Ein deutlich höherer Arbeits- und Sachaufwand entsteht für den Anteil der Tageshändler/innen durch die morgendlichen Zuweisungen vor Ort sowie die gesonderten erforderlichen Gebührenbescheide, die aus dem unbaren Abrechnungsverfahren seit dem 17.04.2017 resultieren (Registrierung, Bescheiderstellung, Porto, Buchhaltung, Mahnverfahren). Der höhere Aufwand kann nach heutiger Kenntnis nur durch restriktive Tagesplatzvergabe gemindert werden. Diese Umstände begründen daher die vorgesehene Gebührenerhöhung um 21,27 % für die Tageshändler.

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Durch die Anhebung der Gebührensätze ist mit haushaltsmäßigen Auswirkungen zu rechnen. Im Rahmen der Neukalkulation sind Kosten anzusetzen, die nicht im Haushaltsplan 2019 veranschlagt sind. Die Deckung erfolgt über die neuen Gebührensätze und ist somit haushaltsneutral. Für den Haushaltsplan 2020 ist eine entsprechende Veranschlagung vorgesehen. Die Finanzierung des entgangenen Gewinns i.H.v. ca. 90.000 € wird im Rahmen der Haushaltsplanbewirtschaftung im Teilplan 0203 kompensiert.

Alternative:

Bei einer Ablehnung der Änderungssatzung verbleibt bei den bisherigen Gebührensätzen. Die unter Punkt 1 aufgeführten Ergebnisse aus den Jahren 2015 und 2016 werden auch bei der Alternative gebührensteigernd berücksichtigt. Damit ist in der Folge für das Jahr 2019 mit einer Unterdeckung in Höhe von rund 87.500 € und für das Jahr 2020 mit einer Unterdeckung in Höhe von rund 148.900 € zu rechnen.

Begründung der Dringlichkeit:

Um die geänderte Gebührenfestsetzung für die Inanspruchnahme der Standplätze auf den Kölner Wochenmärkten ab dem 01.05.2019 in Kraft zu setzen und die in der Vorlage aufgeführte Gebührekalkulation ab Mai 2019 zu realisieren, ist eine Beschlussfassung durch den Rat am 04.04.2019 erforderlich. Die Vorlage konnte wegen der umfangreichen stadtinternen Abstimmungen nicht vorher fertig gestellt werden.

Anlagen